

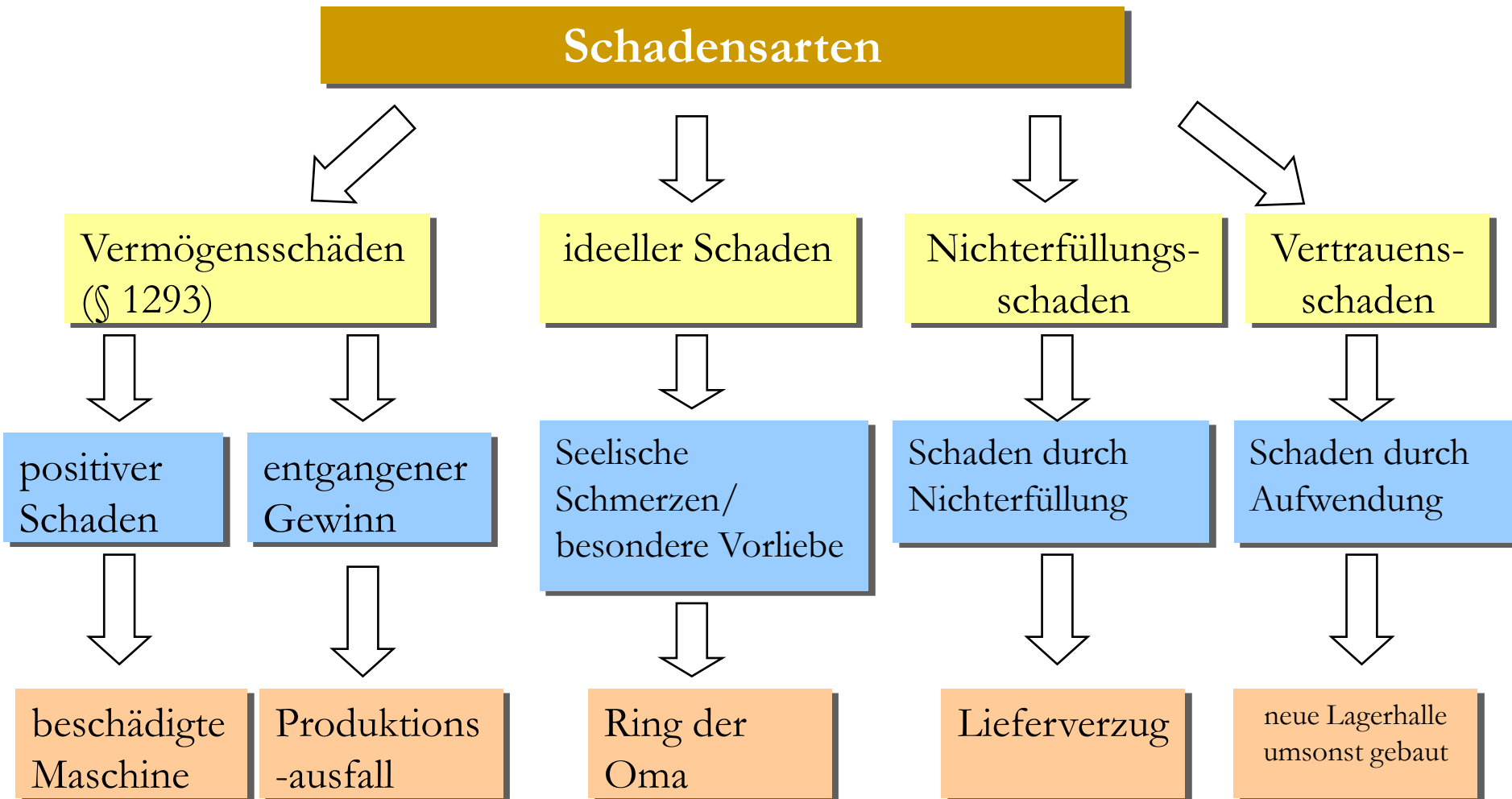
Überblick über Struktur des ö. Haftungsrechts (Schadenersatzrecht)

1. Überblick
2. Grundregeln des SchR
3. Deliktisches SchR
4. Vertragliches SchR
5. Drittschadensproblem
6. Sonderregelungen

1. Eintritt eines Schadens
 - + 2. Verursachung des Schadens (Kausalität)
 - + 3. Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung
 - + 4. Verschulden
-

⇒ Schadenersatzanspruch

2. Grundregeln des SchR 1

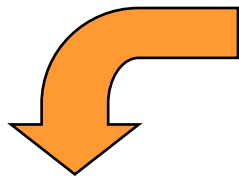


2. Grundregeln des SchR 2

Kausalität - das Prinzip der Verursachung

kausal = *Conditio sine qua non*

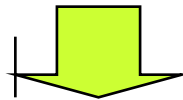
Bedingung ohne die ein Schaden nicht entstanden wäre



Überholende
Kausalität

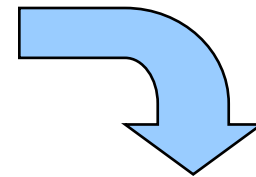
Vergifteter Mann
wird erschossen

aber



kumulative
Kausalität

2 Lieferanten
liefern nicht



alternative
Kausalität

2 Jäger erschießen
den Treiber

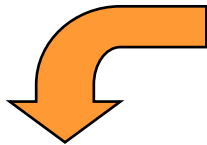
2. Grundregeln des SchR 3

Rechtswidrigkeit des Verhaltens

Verhalten ist rechtswidrig, wenn es gegen Gebote, Verbote der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstößt (§ 1295)

Erfordernis:

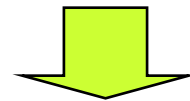
Rechtswidrigkeitszusammenhang = Realisierung des Schutzzwecks der Norm



Rechtfertigungsgründe

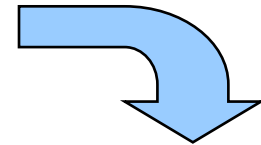
an sich rw Verhalten
wird rechtmäßig

aber:



Verkehrssicherungspflichten/
absolut geschützte Rechtsgüter

nicht jede RW läßt sich
unmittelbar
aus dem Gesetz erkennen



rechtmäßiges
Alternativverhalten

wäre Schaden auch ohne
rw Verhalten eingetreten?

2. Grundregeln des SchR 4

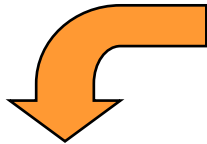
Verschuldensprinzip

Persönliche Vorwerfbarkeit des Verhaltens

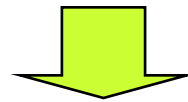
Voraussetzung:

Deliktsfähigkeit (14.LJ)

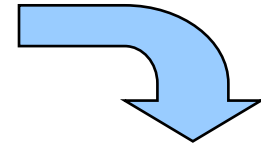
Verschuldensgrade



Vorsatz



grobe Fahrlässigkeit



leichte Fahrlässigkeit

Bewusst und gewollt
dolus eventualis genügt

auffallende Sorglosigkeit

gelegentlicher Fehler

2. Grundregeln des SchR 5

- Schadenersatz

Wiederherstellung des vorigen Standes

wenn untunlich → Geldersatz

- Ausmaß des Schadenersatzes

- Leichtes Verschulden → erlittene Beschädigung
(abstrakt, objektiv)

- Schweres Verschulden → volle Genugtuung
(konkret, entgangener Gewinn)

- Sondernormen → ideelle Schäden

2. Grundregeln des SchR 6

Mehrheit von „Tätern“

- Mehrere Schädiger:
 - gemeinschaftlich, vorsätzlich → Solidarhaftung für Gesamtschaden
 - Unabhängig oder fahrlässig → Haftung nach Anteilen
Solidarisch, wenn Anteil nicht bestimmbar
- „Mitverschulden“ des Geschädigten
 - Anteilstragung durch Geschädigten
 - Allgemeine Schadensminderungspflicht § 1304

Haftung aus Delikt

- Haftung ergibt sich aus Verletzung einer Verhaltenspflicht, die gegenüber jedermann gilt
- Begründung durch Verletzung absoluter Rechte (Leben, Eigentum)
Verletzung von Schutzgesetzen (STVO), absichtliche Schadenszufügung, schikanöse Rechtsausübung
- Gehilfenhaftung nur bei untüchtigen oder gefährlichen Gehilfen § 1315
- Beweislast: Geschädigter muss Verschulden beweisen

4. Vertragliches SchR

Vertragshaftung

Vorraussetzung:

Bestehen eines Vertragsverhältnis

Begründung:

Verletzung einer vertraglichen/nebenvertraglichen Pflicht

Ersatzumfang:

auch Schäden am reinen Vermögen

Gehilfenhaftung:

wie für eigenes Verschulden § 1313a

Beweislast:

Schädiger muss sich frei beweisen § 1298

5. Drittschadenproblem

Beispiel: A überfährt B mit dem Auto, die eine Stunde später einen Vertrag mit F unterzeichnen soll. F verliert dadurch viel Geld, weil B nicht unterfertigen kann

Grundregeln:

Ersatz nur für Schäden an absolut geschützten Rechtsgütern zB Eigentum, Leib und leben etc

kein Ersatz für reine Vermögensschäden

aber zahlreiche Ausnahmen:

verletztes Schutzgesetz soll gerade den eingetretenen Schaden vermeiden

bei bloßer Schadensüberwälzung, etc

Sonderregelungen zum SchR

- Haftung des Sachverständigen (§1299)
- Dienstnehmerhaftung (DHG)
- Haftung für Bauwerke (§ 1319)
- Eisenbahn und Kraftfahrzeuge (EKHG)
- Produkthaftung
- Luftfahrt, Atom HG, Forst G., Gentechnik G., u.v.a

RA.
Dr. Norbert Wiesinger

PROFESSIONAL ADVICE FOR PROFESSIONAL PEOPLE

ENTER

A-1010 Vienna, Rudolfsplatz 3/12
Tel.: + 43 1 533 32 49 - 0 Fax: + 43 1 533 32 49 - 10
Mail: office@wal-law.at